

Berlin, 28. Oktober 2025

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

www.vku.de

GEODE Deutschland e.V.
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.geode.de

Energie-Info zur Kooperationsvereinbarung Gas XIV.2

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Inkrafttreten der KoV XIV.2 zum 1. Januar 2026	4
3	Überblick über wesentliche Änderungen der Kooperationsvereinbarung Gas XIV.2.....	4
3.1	Biogas	4
3.1.1	Nachfolgefestlegungen der GasNZV	4
3.1.2	Netzanschluss, Kostentragung und Kostenwälzung Biogas	5
3.1.3	Umstellung des Schriftformerfordernisses	6
3.2	Langfristprognose	6
3.3	Speicherumlage.....	7
3.4	E-Rechnung	8

Wesentliche Änderungen durch die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XIV.2)

1 Einleitung

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) regelt seit 2006 die Einzelheiten der Zusammenarbeit für einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang. Damit erfüllen die Netzbetreiber ihre gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 20 Abs. 1b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie Tenorziffer 2 lit. a) KARLA Gas 2.0. Die Verbände BDEW, VKU und GEODE prüfen und beschließen fortlaufend die erforderlichen Anpassungen der Kooperationsvereinbarung.

Aufgrund von Änderungen gesetzlicher Regelungen, regulatorischer Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie Anforderungen aus dem Markt wurde eine umfassende Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung Gas erforderlich.

Überarbeitet wurden sämtliche Teile der KoV mit Ausnahme des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Anlage 3) sowie alle zugehörigen Leitfäden. Da der Lieferantenrahmenvertrag Gas von den aktuellen Änderungen nicht betroffen ist, besteht kein Anpassungsbedarf für bestehende Lieferantenrahmenverträge zum 1. Januar 2026.

Zwar enthält die derzeit gültige Anlage 3 der KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas) weiterhin Verweise auf die mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft tretende Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), die Verbände haben jedoch bewusst davon abgesehen, diese redaktionell anzupassen. Da die Überführung der Regelungsinhalte der GasNZV in Festlegungen der BNetzA lediglich formale Anpassungen betrifft, besteht kein rechtlicher Änderungsbedarf. Zudem lagen die finalen Festlegungen der BNetzA zum Zeitpunkt der Textfinalisierung nur als Entwurfss Fassungen vor. Die redaktionellen Anpassungen der Anlage 3 werden daher im Rahmen der nächsten regulären KoV-Änderung (KoV XV) vorgenommen, die am 31. März 2026 veröffentlicht und am 1. Oktober 2026 in Kraft treten wird.

2 Inkrafttreten der KoV XIV.2 zum 1. Januar 2026

Die Änderungen der Kooperationsvereinbarung erfolgen auf Grundlage des § 61 KoV. Gemäß § 61 Ziffer 3 der derzeit geltenden Fassung vom 29. November 2024 werden die Vertragspartner hiermit über die Änderungen und die Veröffentlichung der KoV XIV.2 informiert.

Hintergrund der terminlichen Anpassung ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde. Infolge dieser Entscheidung hat der deutsche Gesetzgeber vorgesehen, dass die GasNZV mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft tritt. Die BNetzA hat die wesentlichen Regelungsbereiche der GasNZV in vier neue Festlegungen überführt: KARLA Gas 2.0, GaBi Gas 2.1, GeLi Gas 3.0 sowie ZuBio. Diese treten zeitgleich zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Daher wird die KoV unter Verweis auf § 61 Ziffer 2 Satz 4 KoV-Hauptteil ebenfalls zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Aufgrund der späten Veröffentlichung der finalen Festlegungen musste die reguläre Vorlauffrist von drei Monaten verkürzt werden.

3 Überblick über wesentliche Änderungen der Kooperationsvereinbarung Gas XIV.2

Im Folgenden werden die inhaltlichen Änderungen thematisch zusammengefasst.

3.1 Biogas

Der rechtliche Rahmen für Biomethan befindet sich derzeit in einem erheblichen Wandel, der im Zuge der KoV-Anpassung berücksichtigt wurde.

3.1.1 Nachfolgefestlegungen der GasNZV

a) Netzzugang

Infolge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der BNetzA wurden die Biomethan betreffenden Regelungen der GasNZV zum Netzzugang teilweise in die Festlegung KARLA 2.0 sowie die neue Festlegung ZuBio überführt. Dies betrifft insbesondere den Einspeise- und Transportvorrang von Biomethan, der beibehalten wurde und unverändert in der nachrangigen Unterbrechung von Biogasbilanzkreisen in Anlage 1 zum Ausdruck kommt. Die Festlegung eröffnet nun auch die bereits unionsrechtlich eingeräumte Möglichkeit, bedingte Kapazitätsprodukte anzubieten, die im Markt bisher aber nicht genutzt werden. Daher erfolgte insofern auch keine Anpassung der Anlage 1.

b) Einzuhaltende Gasbeschaffungsanforderungen bei der Einspeisung

Die Festlegung ZuBio enthält außerdem eine materielle Änderung hinsichtlich der einzuhaltenen Qualitätsanforderungen bei der Einspeisung von Biomethan. Statt eines statischen Verweises auf die einzuhaltenden Regelungen des Standes der Technik in Form der DVGW-Arbeitsblätter mit Stand 2007 sind nun die aktuell gültigen DVGW-Arbeitsblätter einzuhalten. Diese Umstellung auf einen dynamischen Verweis wurde in der Anlage 1 und Anlage 6 der KoV übernommen. Auf die Übergangsvorschrift in Tenorziffer 2 lit. f) ZuBio wird im Rahmen dieses Dokuments ausdrücklich hingewiesen.

c) Biogasbilanzierung

Die Regelungen zur Biogas-Bilanzierung des § 35 GasNZV wurde in Tenorziffer 8a der Festlegung GaBi Gas 2.1 übernommen. Eine wesentliche materielle Änderung betrifft die Angleichung des Bilanzierungszeitraumes auf das Kalenderjahr. Dies wurde in Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung sowie in der Aktualisierung des Leitfadens Biogasbilanzierung umgesetzt. Im Rahmen der Festlegungsbegründung hatte die BNetzA außerdem dazu aufgefordert, Lösungen für die vermehrten außerordentlichen Kündigungen von Biogas-Bilanzkreisen und die daraus resultierenden Folgeprobleme zu finden. Daher wurde die Berechnungsmethode zur Vorauszahlung für Biogasbilanzkreise in Anlage 2 der Anlage 4 geschärft (zusätzlich ein Zwölftel der Forderungen des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) an den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) aus der letzten Biogas-Bilanzkreisabrechnung).

3.1.2 Netzanschluss, Kostentragung und Kostenwälzung Biogas

Die BNetzA sah in den Festlegungen davon ab, die Regelungen zum Netzanschluss aus § 33 GasNZV in die Festlegung zu übernehmen, um dem Gesetzgeber nicht vorzugreifen. Die Regelungen sind wesentlich, da sie die Kostentragung zwischen Netzbetreibern und Anschlussnehmern bzw. -nutzern sowie wesentliche Anforderungen an den Netzanschluss regeln. Auf diese Vorschriften wird zudem in § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) verwiesen, der seinerseits die Kostenwälzung diverser im Zusammenhang mit der Biogaseinspeisung stehenden Kosten regelt. Die GasNEV tritt zeitlich nachgelagert nach der GasNZV zum 31. Dezember 2027 ebenfalls außer Kraft.

Der Gesetzgeber hat aber mittlerweile reagiert. Art. 1 Nummer 111 Buchstabe a) (§ 118 Abs. 4 EnWG-E) des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vom 06. August 2025 (Kabinettsbeschluss) ordnet jedoch, sofern die dort näher bezeichneten Voraussetzungen bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 erfüllt sind, eine Fortgeltung der § 33 Absätze 1 bis 9 GasNZV an. Voraussetzung hierfür ist, dass Anschlusspetenten bis zum 30. Juni 2026 ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber gestellt haben und dass

die Vorschusszahlung nach § 33 Absatz 5 Satz 1 GasNZV beim Netzbetreiber eingegangen ist. Die Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nummer 111 Buchstabe a) zu § 118 Abs. 4 EnWG-E enthält ferner die Klarstellung, dass § 20b GasNEV, für die in den Anwendungsbereich der Übergangsregelung fallenden Biogasaufbereitungsanlagen weiterhin umgelegt werden können.

Infolge dieser gesetzlich noch nicht abschließend beschlossenen – aber wahrscheinlichen – Fortgeltung wurde beschlossen, die Anlage 6 zur KoV weiterhin aufrecht zu erhalten. Im KoV-Hauptteil, vor dem Deckblatt der Anlage 6 sowie im Kostenwälzungsleitfaden Biogas wurden entsprechende Anwendungshinweise hinzugefügt. Anlage 6 sowie die Biogaskostenwälzung sind *nur solange und insoweit* anzuwenden, wie der Gesetzgeber die Fortgeltung des § 33 GasNZV anordnet.

Besonders hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Kosten nach § 33 Abs. 10 i. V. m. § 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4 GasNZV, die bislang nicht in der Übergangsbestimmung enthalten sind. Kosten für Kapazitätserweiterungen, können daher nur gewälzt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 2025 (Außerkrafttreten der GasNZV) entstanden sind. Ob diese Kosten weiterhin vom Netzbetreiber zu tragen und dann über die allgemeinen Netzentgelte abzurechnen wären oder ob diese der Netznutzer vollständig selbst tragen müsste, ist vom weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Übergangsregelung in § 118 Abs. 4 EnWG-E abhängig, sowie ggf. im Anschluss des Gesetzgebungsverfahrens von einer Abstimmung mit der BNetzA. Ob und in welcher Form der Gesetzgeber und/oder die BNetzA ein Nachfolgeregime für den Anschluss, die Kostentragung und -wälzung für Biogas nach dem 30. Juni 2026 schafft, ist zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Leitfadens völlig offen. Eine Integration etwaiger Neueregungen in die Kooperationsvereinbarung kann erst erfolgen, wenn die entsprechenden Regelungen des Gesetzgebers und/oder der BNetzA in Kraft getreten sind. Die Verbände setzen sich weiterhin für eine Klärung dieses Sachverhalts bei der BNetzA ein.

3.1.3 Umstellung des Schriftformerfordernisses

Im Zuge der Überarbeitung der Biogas-bezogenen Dokumente der Kooperationsvereinbarung wurde eine Umstellung des Schriftformerfordernisses auf das Textformerfordernis umgesetzt (betrifft Anlage 6 und Anlage 7). Zudem wurde ein Öffner in § 2 Ziff. 3 lit. e) und f) KoV-Hauptteil eingefügt, nach dem die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) der Netzbetreiber weiterhin das Schriftformerfordernis vorsehen können.

3.2 Langfristprognose

Die Verbände BDEW, VKU und GEODE haben Sie am 16. Juli 2025 bereits über die geplanten Änderungen der Langfristprognose Gas und Wasserstoff („Langfristprognose 2.0“) informiert.

Die entsprechenden Anpassungen sind in § 16 KoV-Hauptteil verankert; darüber hinaus wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen.

Da die BNetzA den Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV nicht in ihre Festlegungen überführt hat, endet dieser Anspruch mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Die in § 16 Ziffer 5 KoV-Hauptteil enthaltene, darauf bezogene Regelung zur internen Bestellung wurde daher ersatzlos gestrichen. Stellt ein Verteilernetzbetreiber entsprechende Kapazitätsbedarfe bei seinen Kunden fest, sind diese künftig über die Langfristprognose zu melden, um sie in den Netzentwicklungsplanungsprozess einzubringen.

Die bisherigen Bestimmungen in § 16 Ziffern 4, 6 und 7 KoV-Hauptteil zu verbindlichen Kapazitätsanfragen für Zusatzbedarfe im Rahmen der internen Bestellung wurden aus Gründen der thematischen Abgrenzung in § 11 Ziffern 12 bis 14 KoV-Hauptteil überführt. Der bisherige Verweis auf § 38 GasNZV wurde auf KARLA Gas 2.0 angepasst. Gemäß der dortigen Regelung wurde der Anwendungsbereich zudem auf die Absicherung von Bauvorhaben erweitert.

3.3 Speicherumlage

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (BT-Drs. 21/1496 vom 8. September 2025) befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren von Bundestag und Bundesrat. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die Gasspeicherumlage zum 31. Dezember 2025 aufgehoben (§ 35e EnWG-E). Der Bund gleicht zum Jahresende 2025 den auf dem Gasspeicherumlagekonto bestehenden negativen Differenzbetrag aus und reduziert den Kontostand damit auf null (§ 35g EnWG-E).

Ab dem 1. Januar 2026 übernimmt der Bund die Finanzierung potentieller Gasspeicherbefüllungsmaßnahmen des MGV (§ 35f EnWG-E). Eine Wiedereinführung der Umlage gegenüber den BKV kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium jedoch erfolgen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zwingend notwendig ist (§ 35h EnWG-E).

Da sich bereits bei der letzten Anpassung der Gasspeicherumlage zum 1. Januar 2025 (Wegfall der Erhebung der Gasspeicherumlage auf Grenzübergangspunkte/ Virtuelle Kopplungspunkte) der Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens mit dem des KoV-Prozesses überschritten hat, werden die Vorschriften zur Speicherumlage künftig in die EGB des MGV ausgelagert. Hierzu wird die Anlage 3 (Regelung der Speicherumlage) zu Anlage 4 (Bilanzkreisvertrag) aus der KoV gestrichen. Der MGV wird in § 2 KoV-Hauptteil ermächtigt, Regelungen zur Erhebung einer Speicherumlage gemäß Teil 3a EnWG in seinen EGB festzulegen.

Je nach Gesetzeslage zum 01. Januar 2026 und gegebenenfalls nach Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 35h EnWG-E wird der MGV seine EGB entsprechend anpassen und auf seiner Internetseite darüber informieren.

3.4 E-Rechnung

Im Rahmen der KoV XIV.1 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Abrechnungen der Vertragspartner untereinander bis 31. Dezember 2026 weiterhin im bisher gültigen elektronischen Format vornehmen zu können. Zur Wahrung der Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zur verbindlichen Einführung der E-Rechnung ab 2027 wurde diese Regelung in § 53a KoV-Hauptteil nun ausdrücklich bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

Weitere Anpassungen erfolgten in § 26 Anlage 1. Demnach erfolgt die Kapazitätsabrechnung an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie die Abrechnung des Messstellenbetriebs bis zum 31. März 2026 im elektronischen Format EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC. Ab dem 1. April 2026 erfolgt die Abrechnung in Form einer elektronischen Rechnung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 UStG.

Ansprechpartner:

BDEW

Fabian Siemer (Netz)
Energienetze und Regulierung
Telefon 0 30 / 300 199-1116
E-Mail fabian.siemer@bdew.de

Julia Borger (Recht)
Recht
Telefon 0 30 / 300 199-1536
E-Mail julia.borger@bdew.de

Charlotte Szedlak (Netz)
Energienetze und Regulierung
Telefon 0 30 / 300 199-1113
E-Mail charlotte.szedlak@bdew.de

René Zonneveld (Handel)
Versorgungssicherheit, Handel und gasspezifische Fragen
Tel.: 030/ 300 199-1537
E-Mail: rene.zonneveld@bdew.de

In Zusammenarbeit mit

VKU

Isabel Orland (Netz)

Tel.: 030/ 585 80-199

E-Mail: Isabel.orland@vku.de

RA Viktor Milovanović (Recht)

Tel.: 030/ 585 80-135

E-Mail: milovanovic@vku.de

GEODE

Johannes Nohl (Arbeitsgruppe Gas- und Wasserstoffnetze)

Tel.: 030/ 6112840-70

E-Mail: info@geode.de

In Zusammenarbeit mit